

2973/AB
Bundesministerium vom 28.11.2025 zu 3445/J (XXVIII. GP) bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.785.475

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3445/J-NR/2025

Wien, am 28. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. September 2025 unter der Nr. **3445/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Symbolik oder Substanz: Regierungsmaßnahmen in den „16 Tagen gegen Gewalt an Frauen““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5, 7 und 9 bis 11:

- 1. Welche konkreten Projekte, Veranstaltungen oder Kampagnen werden im Rahmen der „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ heuer von Ihrem Ressort initiiert bzw. veranstaltet?
- 2. Welche externen Initiativen oder Organisationen werden in diesem Zusammenhang heuer von Ihrem Ressort (ganz oder teilweise) gefördert oder unterstützt?
- 3. In welcher Höhe werden für die unter 1. und 2. genannten Maßnahmen jeweils finanzielle Mittel aufgewendet? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Projekt/Organisation)
- 4. Welche begleitenden Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen (z.B. Medienkampagnen, Social-Media-Aktivitäten, Broschüren, Plakataktionen) werden heuer während der „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ von Ihrem Ressort durchgeführt?

- a. Wie hoch werden die dafür anfallenden Kosten für diese Öffentlichkeitsarbeit, aufgeschlüsselt nach einzelnen Maßnahmen geschätzt?
- 5. Inwieweit gibt es ressortübergreifende Koordinierungen oder Kooperationen mit anderen Bundesministerien im Rahmen der „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“?
 - 7. Welche budgetären Mittel werden insgesamt heuer für Maßnahmen im Zusammenhang mit den „16 Tagen gegen Gewalt an Frauen“ vorgesehen bzw. verausgabt?
 - 9. Wie hoch sind die heurigen Personalkosten Ihres Ressorts (inklusive Arbeitszeitaufwand der Mitarbeiter im Ressort) für die Vorbereitung und Durchführung der „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“?
 - 10. Welche Kosten sind von Ihrem Ressort für externe Dienstleister (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Eventorganisation, Begleitmaterialien) für die kommenden „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ kalkuliert?
 - 11. Übersteigen die heuer von Ihrem Ressort kalkulierten Kosten für die „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ die ausgegebenen Mittel des Jahres 2024?
 - a. Wenn ja, um wie viel?
 - b. Wenn nein, wie viel und wo wurde eingespart?

Für die Social Media Accounts des Bundesministeriums für Justiz wird eine Informationsserie zum Thema „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ geplant. Diese wird BMJ-intern erstellt, weshalb dafür keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Auf der Website www.hilfe-bei-gewalt.gv.at werden Informationen zu dem Angebot der psychosozialen, sowie der juristischen Prozessbegleitung zielgruppengerecht und in übersichtlicher, verständlicher Form zur Verfügung gestellt. Außerdem sind die bundesweiten und tagesaktuellen Kontaktmöglichkeiten zu den verschiedenen Prozessbegleitungseinrichtungen abrufbar bzw. zum Download verfügbar. Zentrales Element auf der Website stellt der Opfernotruf 0800 112 112 dar, der als Kontaktpunkt zu den jeweiligen Prozessbegleitungseinrichtungen fungiert. Auf der Website ist unter anderem der Sofort-Chat des Opfernotrufs verlinkt, über den direkt Kontakt mit dem Weißen Ring aufgenommen werden kann. Weitere hilfreiche Kontakte werden ebenfalls aufgelistet. Die Informationen auf der Website sind in elf Sprachen verfügbar.

Projekte, Veranstaltungen, Kampagnen, Kooperationen und Unterstützungsleistungen mit einem direkten Bezug zur anfragegegenständlichen Kampagne sind im Justizressort nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 6 und 8:

- *Werden - über den Zeitraum der „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ hinaus - nachhaltige Projekte gestartet oder verstärkt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Kampagne stehen (z.B. Ausbau von Beratungsstellen, Hotline-Angeboten, Schutzunterkünften)?*
- *Auf welcher Grundlage wird die Wirksamkeit der heuer gesetzten Maßnahmen überprüft und evaluiert?*

Verwiesen wird auf die bisherigen Ausführungen, wonach keine Projekte geführt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ stehen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich das Bundesministerium für Justiz dieses Themas unabhängig von einzelnen Kampagnen annimmt, wobei hier beispielhaft auf die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt und die Förderung von Gewaltambulanzen hinzuweisen ist.

Das Bundesministerium für Justiz fördert zudem (seit dem Jahr 2000) Einrichtungen der Opferhilfe, die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung anbieten. Den in § 66b Abs. 1 StPO angeführten Personengruppen ist auf ihr Verlangen unentgeltlich psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Durch Prozessbegleitung soll im Wesentlichen eine Sekundärviktimsierung der Opfer während des Gerichtsverfahrens vermieden werden. Psychosoziale Prozessbegleitung wird von beauftragten Opferhilfeeinrichtungen unter dem Grundsatz der Vertraulichkeit gewährt und durchgeführt und umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Juristische Prozessbegleitung wird durch Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte durchgeführt und umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung. Die juristische Prozessbegleitung ist auch berechtigt, Schadenersatzansprüche im Strafverfahren als Privatbeteiligtenvertreter:innen geltend zu machen.

Das Bundesministerium für Justiz hat aktuell 47 Opferhilfeeinrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung beauftragt. Darunter sind zahlreiche auf bestimmte Opfergruppen spezialisierte Einrichtungen wie etwa die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (LEFÖ-IBF), zahlreiche Kinderschutzzentren, die Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser und Männerberatungseinrichtungen. Die Liste der

Prozessbegleitungseinrichtungen wird auf der Webpage der Justiz unter www.justiz.gv.at/prozessbegleitung veröffentlicht.

Am 1. Oktober 2025 ist die Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung (PbRegVO) in Kraft treten. Mit dieser Verordnung werden die Qualitätsstandards für Prozessbegleitung geschärft, die Einteilung der Opfergruppen nach der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern (§ 66a Abs. 1 StPO) neu ausgerichtet und die Ausbildungslehrgänge für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter neu geregelt. Der Verordnungstext, die Anlagen und die Erläuterungen können auf der Justiz Website unter Service/Opferhilfe und Prozessbegleitung/Prozessbegleitung aufgerufen werden.

Die Gewaltambulanzen wurden mit dem Ziel etabliert, dem herrschenden Mangel an gerichtsmedizinischen Sachverständigen wirksam zu begegnen, sowie flächendeckend niederschwellig erreichbare Einrichtungen zu schaffen, in denen sich Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt rund um die Uhr verfahrensunabhängig und kostenlos untersuchen lassen können, wobei die Tätigkeit dieser Einrichtungen für das Strafverfahren verwertbare Befundaufnahmen sicherstellt und unmittelbar mit anderen Opferschutzangeboten verbunden wird:

Für die Modellregion Ost wurde in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Wien sowie dem Institut für Gerichtsmedizin in Wien die Untersuchungsstelle für Gewaltbetroffene eingerichtet die im Jänner 2025 den Betrieb aufgenommen hat. In der Modellregion Süd wurde die bereits etablierte Gewaltambulanz des Diagnostik- und Forschungsinstitutes für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz zu einer rund um die Uhr erreichbaren, den südösterreichischen Raum versorgenden Einrichtung ausgebaut. Zur Umsetzung des Ziels, nach Aufnahme des Pilotbetriebs im Osten und Süden und spätestens nach Evaluierung der Pilotphase die bundesweite Ausrollung der Gewaltambulanzen anzustreben, wurde bereits früh allgemeiner Kontakt mit zuständigen Stellen in Westösterreich aufgenommen. Eine weitere Auslotung, in welcher Form die Ausrollung des Pilotbetriebs Gewaltambulanzen auch in den Regionen West und Nord möglich erschien, wird gemeinsam mit Vertretern des BMFWF sowie den vier Leiter:innen der Gerichtsmedizinischen Institute Österreichs (Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg) besprochen.

Die Tätigkeit der beiden Gewaltambulanzen (Untersuchungsstelle für Gewaltbetroffene der Medizinischen Universität Wien (Zentrum für Gerichtsmedizin) und der Gewaltambulanz Graz (Diagnostik- und Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen

Universität Graz)) werden auf der Grundlage des § 4 Abs 2 GewaltAFG wissenschaftlich evaluiert.

Das Thema „Gewalt“ in all seinen Facetten ist auch weiterhin regelmäßig fester Bestandteil der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Aus- und Fortbildung.

Für Richteramtsanwärter:innen werden neben dem theoretischen Input auch eine verpflichtende Zuteilung von mindestens zwei Wochen bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung sowie eine besondere Sensibilisierung im Zuge der praktischen Verwendung im familienrechtlichen Bereich und beim Strafgericht (insb. im Rahmen der Zuteilung beim Haft- und Rechtsschutzrichter) als Ausbildungsschwerpunkt vorgesehen.

Im Bereich der Fortbildung stellt die Justiz jährlich ein umfangreiches Seminarangebot zu den Themen Gewaltschutz, Gefahrenanalyse und Opferbefragung zur Verfügung, das laufend evaluiert und auf die Bedürfnisse der Praxis abgestimmt wird.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

